

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat II, Geschäftsstelle Bahnstadt

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Betreff:

Bahnstadt:

- Anbindung der Entwicklungsgesellschaft Heidelberg (EGH) an die gemeinderätlichen Gremien
- Umgang mit Altsubstanz

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	10.02.2010	N	() ja () nein	
Gemeinderat	11.03.2010	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e: keine
		Begründung: keine

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Mit Antrag vom 17.11.2009 stellte die Fraktionsgemeinschaft Grüne / Generation HD folgende Fragen:

1. Anbindung der EGH an die gemeinderätlichen Gremien durch die regelmäßige Hinzuziehung eines Geschäftsführers der EGH zu Tagesordnungspunkten über die bauliche Entwicklung der Bahnstadt sowie regelmäßige Berichte der EGH über den Fortschritt der Bahnstadt-Entwicklung
2. Bericht über den Umgang mit der Altbausubstanz
3. Klärung der Rolle des Bahnstadtbeirates

Im Folgenden werden die Fragen 1 und 2 beantwortet, zu Frage 3 ist eine gesonderte Vorlage im Beratungsgang.

Frage 1 (regelmäßige Zuziehung der EGH):

Die Verwaltung steht in engem Kontakt zur EGH. Nahezu täglich gibt es wechselseitig vielfältige Kontakte und Arbeitsbeziehungen auf fast allen Ebenen, insbesondere zur GGH.

Die EGH als Partner der Stadt bei der Realisierung der Bahnstadt wurde in der Vergangenheit regelmäßig bei den entsprechenden Themen und Tagesordnungspunkten förmlich hinzugezogen, angehört und am Meinungsbildungsprozess beteiligt.

Dies ist auch weiterhin so vorgesehen.

Rechtlich stellt sich das Verfahren der Anhörung wie folgt dar:

Nach § 33 Absatz 4 Satz 2 GemO kann der Gemeinderat betroffenen Person und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung); das Gleiche gilt für die Ausschüsse.

Die Anhörung stellt keine Hinzuziehung zur sachkundigen Beratung des Gemeinderates dar, sondern dient dessen zusätzlicher Information. Der Gemeinderat hat im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob die Anhörung für die Meinungsbildung im Gemeinderat (oder Ausschuss) von Nutzen sein kann (Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 33 Rn 19). D.h., dass die Anhörung jeweils auf einen bestimmten Tagesordnungspunkt bezogen sein muss. Ständige Anhörungen sind nach Systematik der Gemeindeordnung nicht vorgesehen.

Darüber hinaus sieht die Verwaltung keinen Bedarf an ständigen Hinzuziehungen eines Geschäftsführers der EGH zu Sitzungen.

Frage 2 (Umgang mit der Altbausubstanz):

Im Jahr 2008 wurde durch die Denkmalschutzbehörden eine Erfassung aller noch vorhandenen Bauwerke im Bereich der Bahnstadt vorgenommen.

Bei den nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Objekten handelt es sich um Kulturdenkmale gem. § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG), die vom Eigentümer pfleglich zu behandeln und im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten sind (gesetzliche Erhaltungsverpflichtung gem. § 6 DSchG).

Bezeichnung / Lage	Objektbeschreibung	Kulturdenkmal-Eigenschaft Stand 26.11.2008
Stellwerk 3	Baujahr 1955	Kulturdenkmal § 2
Stellwerk 5	Baujahr 1914	Kulturdenkmal § 2
Stellwerk 8	Sachgesamtheit Stellwerk 8	Kulturdenkmal § 2
Bahnbetriebswerk	Baujahr 1927, bestehend aus: <ul style="list-style-type: none">- Verwaltungstrakt mit Innenhöfen und entsprechenden Bauten einschl. kleiner Werkstattgebäude- großer Werkstatt-Trakt mit Umfassungsmauern (ehem. Lok-Schuppen)- seitlich gelegenes Lagergebäude	Kulturdenkmal § 2 Kein Kulturdenkmal Kulturdenkmal § 2
Wasserturm zum Bahnbetriebswerk	Wasserturm mit Betriebsgebäuden	Kulturdenkmal § 2

Bei allen weiteren ggf. noch vorhandenen Bauwerken und technischen Einrichtungen besteht keine Erhaltungsverpflichtung nach dem Denkmalrecht, auch wenn aufgrund ihrer historischen und ensembleprägenden Ausstrahlung deren Bestand wünschenswert wäre.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

gezeichnet
Bernd Stadel